

**Verkündungsblatt**  
**Nr. 1/2004**

Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt  
Nr. 1/2004

Herausgeber  
© Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar  
Der Rektor

Herstellung  
Referat des Rektors

Redaktion  
Dr. Stefan Brück

## **Inhalt**

- 4 Allgemeine Gebührenordnung
- 8 Vierte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches  
Aufbaustudium (POKA) zur Regelung der Abschlüsse des  
Aufbaustudiums Künstlerische Fortbildung und des  
Aufbaustudiums Konzertexamen
- 10 Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium  
Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie
- 15 Fünfte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches  
Aufbaustudium (POKA) zur Regelung der Abschlüsse des  
Aufbaustudiums Künstlerische Fortbildung und des  
Aufbaustudiums Konzertexamen
- 17 Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium  
Künstlerische Fortbildung Opernstudio
- 23 Haus- und Schlüsselordnung

## Allgemeine Gebührenordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Allgemeine Gebührenordnung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 13. Mai 2002 die Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührenordnung wurde am 9. August 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gasthörer
- § 3 Weiterbildendes Studium
- § 4 Akademische Verfahren
- § 5 Verwaltungsgebühren
- § 6 Säumnisgebühren
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1. Gebührenerhebung.** Von den Studierenden werden folgende Gebühren erhoben

1. Einschreibegebühren für Gasthörer,
2. Studiengebühren für ein weiterbildendes Studium nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG),
3. Gebühren für akademische Verfahren,
4. Verwaltungs- und Säumnisgebühren.

**§ 2. Gasthörer.** <sup>1</sup>Die Einschreibegebühr für Gasthörer beträgt 30,00 Euro pro Semester. <sup>2</sup>Die Einzahlung ist vor der Aushändigung des Gasthörerausweises nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei Nichtwahrnehmung der Lehrveranstaltungen erfolgt keine Rückzahlung dieser Gebühr.

**§ 3. Weiterbildendes Studium.** (1) Die Studiengebühren für ein weiterbildendes Studium einschließlich Prüfungen gliedern sich wie folgt

- |                                     |                         |             |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------|
| 1. Vorlesung                        | pro Stunde à 45 Minuten | 2,50 Euro,  |
| 2. Seminar                          | pro Stunde à 45 Minuten | 2,50 Euro,  |
| 3. Übung                            | pro Stunde à 60 Minuten | 3,50 Euro,  |
| 4. Künstlerischer Einzelunterricht  | pro Stunde à 60 Minuten | 25,00 Euro, |
| 5. Künstlerischer Gruppenunterricht | pro Stunde à 60 Minuten | 10,00 Euro. |

(2) <sup>1</sup>Die Entrichtung der Gebühren erfolgt semesterweise. <sup>2</sup>Die Hälfte der Gesamtkosten für ein Semester pro Teilnehmer wird am Anfang, die andere Hälfte am Ende des Semesters in Rechnung gestellt. <sup>3</sup>Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums werden schon entrichtete Beiträge anteilig zurückerstattet.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Liegen die Personal- und Sachausgaben für das Weiterbildungsangebot höher als die zu erwartenden Einnahmen, kann die Studiengebühr durch den Leiter der Verwaltung entsprechend so angepasst werden, dass die Ausgaben durch die Studiengebühren gedeckt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule darf von der Erhebung der Studiengebühr nach Abs. 1 ganz oder teilweise absehen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein besonderes öffentliches Interesse besteht. <sup>2</sup>Entscheidungen darüber trifft der Senat.

**§ 4. Akademische Verfahren.** (1) Für akademische Verfahren werden folgende Gebühren erhoben

- |                 |              |
|-----------------|--------------|
| 1. Promotion    | 100,00 Euro, |
| 2. Habilitation | 150,00 Euro. |

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens erhoben. <sup>2</sup>Wird der Antrag vor Eröffnung des Verfahrens

zurückgezogen, werden die Gebühren in vollem Umfang zurückerstattet.<sup>3</sup> Wird der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 zurückgenommen, solange nach den entsprechenden Ordnungen der Antrag als nicht gestellt gilt, werden bis zu 75 vom Hundert der Gebühr zurückerstattet.<sup>4</sup> Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem bereits entstandenen Arbeitsaufwand.

**§ 5. Verwaltungsgebühren.** (1) Die Gebühr beträgt

1. für das Ausstellen einer Zweitschrift
  - a) des Studentenausweises oder Gasthörerscheins 5,00 Euro,
  - b) des Studienbuches 15,00 Euro,
  - c) eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 5,00 Euro,
2. für das Ausstellen einer Bescheinigung 5,00 Euro,
3. für eine Abschrift je Seite 2,50 Euro bis 5,00 Euro,
4. für eine Kopie 0,15 Euro,
5. für die Bescheinigung der Übereinstimmung von Fotokopien mit dem Original (pro Siegel) 1,50 Euro.

(2) Für das Ausstellen von hier nicht genannten vergleichbaren Dokumenten wird eine Gebühr von jeweils 7,00 Euro erhoben.

(3) Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten

1. des Studentenausweises oder Gasthörerscheins,
2. des Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
3. der Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
4. der Behinderten,
5. der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

(4) Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.

**§ 6. Säumnisgebühren.** (1) Die Säumnisgebühr bei verspäteter Rückmeldung oder Unvollständigkeit der Rückmeldung beträgt 15,00 Euro.

(2) Die Gebühren werden mit der Rückmeldung fällig.

**§ 7. Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 8. In-Kraft-Treten.** <sup>1</sup>Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26. September 1994 außer Kraft.

Weimar, 8. August 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor



**Vierte Änderung der  
Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium (POKA)  
zur Regelung der Abschlüsse des Aufbaustudiums  
Künstlerische Fortbildung  
und des Aufbaustudiums Konzertexamen**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4/2001, S. 223, veröffentlichte Dritte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. März 2002 die Änderung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 28. März 2003, Az. H1-437/557/1-, die Änderung genehmigt.

1. Dem § 2 “Regelstudienzeit” wird folgender Satz 3 angefügt

“Eine Verlängerung des Aufbaustudiums Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Orchesterakademie um höchstens ein Semester ist möglich, wenn der Orchestervorstand dem zustimmt.”
2. § 3 “Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung” wird wie folgt geändert
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt

“(4) <sup>1</sup>Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung im Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Orchesterakademie, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Konzertveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat

vergeben. <sup>2</sup>Es schließt eine verbale Beurteilung der Leistungen in der Staatskapelle Weimar ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Orchestervorstand verfasst und mit dem Chefdirigenten abgestimmt wird. <sup>3</sup>Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Chefdirigenten und des Mentors.”

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 9 “Prüfungskommission” wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst

“(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission Konzertdiplom für die Abnahme aller Teile der Konzertdiplom-Prüfung besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, der sich durch den Prorektor Lehre vertreten lassen kann, und mindestens sechs und höchstens zehn weiteren Mitgliedern, die Professoren sein sollen. <sup>2</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen nach § 21 Abs. 4 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG).

(2) Die konkrete Zusammensetzung der Prüfungskommission wird jeweils für die Dauer eines Jahres am Beginn eines Kalenderjahres durch den Senat der Hochschule auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Meisterklasse beschlossen.”

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung

“(3) Die Prüfungskommission Konzertdiplom ist wertungsbe-rechtigt, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.”

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. März 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Studienordnung  
für das Künstlerische Aufbaustudium Künstlerische  
Fortbildung Orchesterakademie**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 23. Februar 1998 genehmigten Prüfungsordnung für das Künstlerische Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 8, veröffentlichte Vierte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium, genehmigt am 28. März 2003, die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereichs I hat am 25. November 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 9. Dezember 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 12. Dezember 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienschwerpunkte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Abschluss
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang

**§ 1. Geltungsbereich.** (1) An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wird das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie für Absolventen in den Fachrichtungen Orchesterinstrumente in Zusammenarbeit mit der Staatskapelle Weimar angeboten.

(2) Diese Studienordnung beschreibt unter Zugrundelegung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzungen, das Ziel und den Verlauf dieses Aufbaustudiums.

**§ 2. Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn.** (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Studienzeit über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus um höchstens ein Semester ist möglich, wenn der Orchestervorstand dem zustimmt.

(2) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung ist nur bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, bei Wahrnehmung des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs oder für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes möglich. <sup>2</sup>Ansonsten ist sie ausgeschlossen.

(3) Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie beginnt in der Regel im Wintersemester.

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** (1) Die Zulassung zum Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie setzt voraus

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem Hauptfach im Bereich der Orchesterinstrumente,
2. eine freie Position in der Staatskapelle Weimar,
3. eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probespiels (Erläuterung siehe Anhang).

(2) <sup>1</sup>Die speziellen Anforderungen der Eignungsprüfung sind im Anhang geregelt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26).

§ 4. Ziel des Studiums. <sup>1</sup>Das Aufbaustudium Orchesterakademie dient der Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen und berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. <sup>2</sup>Es soll insbesondere berufspraktische Erfahrungen in einem Spitzenorchester vermitteln und damit die Berufschancen erhöhen.

§ 5. Studienschwerpunkte. (1) Studienschwerpunkte sind

1. Literaturkenntnis,
2. Zusammenspiel/Einfügen in eine Gruppe,
3. Erfahrung mit unterschiedlichen Dirigenten,
4. orchesterspezifische Spieltechnik,
5. Entwicklung des Qualitätsmaßstabes,
6. Probespielerfahrung,
7. Belastbarkeit.

(2) Das Studium soll die Probejahrsituation im Orchester simulieren.

§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan.

(1) <sup>1</sup>Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden		Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2		
Orchesterstudien/ Probespieltraining als Hauptfach	Einzelunterricht	1,00	1,00	2,00	Testat
Mitwirkung an Proben und Aufführungen der Staatskapelle Weimar	Übung	gemäß Proben- und Spielplan			Testat
Instrumentales Hauptfach <i>fakultativ bei freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	1,00	1,00	2,00	Testat
Kammermusik <i>alternativ; jeweils verbindlich für ein Semester</i>	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen	1,50	1,50	3,00	Testat
Werkstudium <i>alternativ; jeweils verbindlich für ein Semester</i>	Einzelunterricht	1,00	1,00	2,00	Testat

<sup>2</sup>Zusätzlich wird die hospitierende Anwesenheit bei Probespielen vor der Staatskapelle erwartet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der Auswertung des Probespiels ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Die Spielzeiten der Staatskapelle Weimar sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern.

**§ 7. Abschluss.** (1) <sup>1</sup>Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Konzertveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. <sup>2</sup>Es schließt eine verbale Beurteilung der Leistungen in der Staatskapelle Weimar ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Orchestervorstand verfasst und mit dem Chefdirigenten abgestimmt wird.

(2) Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Chefdirigenten und des Mentors.

**§ 8. Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 9. In-Kraft-Treten.** Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 10. Dezember 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

## Anhang

Die Eignungsprüfung hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Probespiels an der Staatskapelle Weimar. Dieses besteht aus zwei Teilen, Konzertliteratur und Orchesterstellen, und umfasst in der Regel mehrere Runden.

Die Eignungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen

- ein/eine vom Rat des Fachbereichs I bestellter Professor / bestellte Professorin,
  - der Dekan oder Prodekan des Fachbereichs I,
- und folgende Vertreter der Staatskapelle
- der Mentor,
  - der Chefdirigent.

Weitere Mitglieder des Orchesters, insbesondere des Orchestervorstandes, sind beratend zugelassen.

In den Vorrunden gibt es nur die Prüfungsergebnisse "für die nächste Runde vorgesehen", "für die nächste Runde nicht vorgesehen". Am Ende der letzten Runde erfolgt die Bewertung abweichend von § 10 der Eignungsprüfungsordnung nicht nach Punkten, sondern mit "bestanden" oder "nicht bestanden".

Eine Bewerbung und demzufolge die Durchführung einer Eignungsprüfung sind nur bei einem freien Platz möglich.

**Fünfte Änderung der  
Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium (POKA)  
zur Regelung der Abschlüsse des Aufbaustudiums  
Künstlerische Fortbildung  
und des Aufbaustudiums Konzertexamen**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 8, veröffentlichte Vierte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 3. Februar 2003 die Änderung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 31. März 2003, Az. H1-437/557/1-, die Änderung genehmigt.

1. Dem § 2 "Regelstudienzeit" wird folgender Satz 4 angefügt

"Eine Verlängerung des Aufbaustudiums Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Opernstudio um höchstens zwei Semester ist möglich, wenn der Abteilungsrat und der Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater dem zustimmen."

2. § 3 "Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung" wird wie folgt geändert
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt

"(5) <sup>1</sup>Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung im Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung in der Fachrichtung Opernstudio, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. <sup>2</sup>Es schließt eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in



den kooperierenden Theatern ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat und dem Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater verfasst und abgestimmt wird. <sup>3</sup>Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Abteilungsleiters, des Leiters des Opernstudios und des verantwortlichen Vertreters des kooperierenden Theaters.”

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 18. Februar 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

## **Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 23. Februar 1998 genehmigten Prüfungsordnung für das Künstlerische Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 15, veröffentlichte Fünfte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium, genehmigt am 31. März 2003, die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereichs I hat am 20. Januar 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 3. Februar 2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 18. Februar 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienschwerpunkte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Abschluss
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

### **Anhang**

**§ 1. Geltungsbereich.** (1) <sup>1</sup>An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wird das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio für Absolventen der Fachrichtung Gesang/Musiktheater in Zusammenarbeit mit den Theatern Thüringens angeboten. <sup>2</sup>Diese Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Theater vereinbart.

(2) Diese Studienordnung beschreibt unter Zugrundelegung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzungen, Ziel und Verlauf dieses Aufbaustudiums.

**§ 2. Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn.** (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Studienzeit über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus um höchstens zwei Semester ist möglich, wenn der Abteilungsrat und der Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater dem zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung ist nur bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, bei Wahrnehmung des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs oder für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes möglich. <sup>2</sup>Sie ist ansonsten ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Urlaubs- und Krankenregelungen gemäß der Hausordnung des kooperierenden Theaters.

(3) Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio beginnt in der Regel im Wintersemester.

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** (1) Die Zulassung zum Aufbaustudium Opernstudio setzt voraus

1. den Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss mit dem Hauptfach Gesang,
2. eine freie Position in einem der kooperierenden Theater,
3. die bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

(2) <sup>1</sup>Die speziellen Anforderungen der Eignungsprüfung sind im Anhang geregelt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des

Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26).

**§ 4. Ziel des Studiums.** <sup>1</sup>Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio dient der Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen und berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. <sup>2</sup>Es soll insbesondere berufspraktische Erfahrungen auf Opernbühnen vermitteln und damit die Berufschancen erhöhen.

**§ 5. Studienschwerpunkte.** Studienschwerpunkte sind

1. Theaterpraxis,
2. Erfahrung mit unterschiedlichen Dirigenten und Regisseuren,
3. szenischer Einzel-/Gruppenunterricht,
4. Bewegungs-, Tanz- und Improvisationsanleitung/Choreographie,
5. Sprecherziehung und Fremdsprachen-Coaching,
6. Partiidramaturgie, -studium fakultativ,
7. Exklusivrepitition in dem jeweils kooperierenden Theater oder bei dem entsprechenden Lehrer,
8. Auditioning,
9. Theater- und Vertragsrecht (auf Workshop-Basis),
10. Erarbeitung eigener Projekte, Koproduktionen mit Theater und Opernschule,
11. Einzelunterricht im Hauptfach Gesang.

**§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan.** (1) Die Studieninhalte sind schwerpunktmäßig durch die musikalischen und szenischen Proben sowie die Aufführungen des kooperierenden Theaters definiert.

(2) Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden		Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2		
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im kooperierenden Theater	Übung	gemäß Proben- und Spielplan			Testat
Szenischer Einzel- und Gruppenunterricht	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen	1,50 wöchentlich oder projektweise			Testat
Bewegungs-, Tanz- und Improvisationsanleitung, Choreographie <i>wahlobligatorisch; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen		1,00	1,00	Testat
Exklusivrepetition in jeweils kooperierendem Theater oder bei entsprechendem Lehrer <i>fakultativ bei freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	1,00	1,00	2,00	Testat
Auditioning <i>wahlobligatorisch; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Übung		1,00	1,00	Testat
Sprecherziehung <i>wahlobligatorisch; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Einzelunterricht	1,00		1,00	Testat
Liedstudium <i>auf Workshop-Basis</i>	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen				
Partiendramaturgie, -studium <i>wahlobligatorisch; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Einzelunterricht	1,00		1,00	Testat
Hauptfach Gesang <i>fakultativ bei freier Lehrkapazität</i>	Einzelunterricht	1,50	1,50	3,00	Testat

(3) <sup>1</sup>Die Spielzeiten der kooperierenden Theater sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern. <sup>2</sup>Die am kooperierenden Theater gültigen Regelungen im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages als Studiemitglied sind als Unterrichtszeiten verbindlich.

(4) <sup>1</sup>Die unter Abs. 2 angeführten Studieninhalte gelten für das erste Studienjahr. <sup>2</sup>Sollte es zu einer Verlängerung um ein weiteres Studienjahr kommen (siehe § 2 Abs. 1), wird der Unterricht projektbezogen nach Spiel- und Projektplanung des kooperierenden Theaters bzw. der Opernschule erteilt.

§ 7. **Abschluss.** (1) <sup>1</sup>Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. <sup>2</sup>Es schließt eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in den kooperierenden Theatern ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat und dem Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern des Theaters verfasst und abgestimmt wird. <sup>3</sup>Szenisches Arbeiten, Proben- und Vorstellungsleistung sowie gestalterischer Ausdruck sind im Besonderen zu beurteilen.

(2) Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Abteilungsleiters, des Leiters des Opernstudios und des verantwortlichen Vertreters des kooperierenden Theaters.

§ 8. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9. **In-Kraft-Treten.** Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 18. Februar 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

## Anhang

Die Eignungsprüfung hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Vorsingens an deutschen Theatern und Bühnen bei der Bewerbung um eine Stelle. Dieses besteht aus zwei Teilen und einer Arbeitsprobe

1. vier Arien drei unterschiedlicher Stilepochen in mindestens zwei Sprachen – für ausländische Studierende ist der Vortrag einer Arie in deutscher Sprache verpflichtend –, 20 Minuten,
2. szenische Improvisation, szenische Darstellung, 10 Minuten.

Die Eignungsprüfungskommission gemäß § 2 Abs. 3 Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26) besteht aus mindestens drei Mitgliedern von Seiten der Hochschule und wird durch mindestens drei Vertreter des jeweiligen kooperierenden Theaters ergänzt. Abweichend von § 10 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgt die Bewertung nicht mit Punkten, sondern mit “bestanden” oder “nicht bestanden”.

Eine Bewerbung und demzufolge die Durchführung einer Eignungsprüfung sind nur bei einem freien Platz möglich.

## Haus- und Schlüsselordnung

### 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Schlüsselordnung gilt für Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie für alle Besucher und Gäste in den von der Hochschule genutzten Gebäuden.

### 2 Nutzung von Gebäuden und Räumen

- 2.1 Die bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeits-, Lehr- und Unterrichtsräume obliegt den Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Abteilungen der Verwaltung in eigener Verantwortung. Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit sind erforderlichenfalls Abstimmungen mit dem Hochschulzentrum Liegenschaftsmanagement (HZL) zu führen.
- 2.2 Der Zutritt zu den Hochschulgebäuden wird während der Öffnungszeiten gewährleistet. Die Öffnungszeiten werden von der Hochschulleitung festgelegt. Sie sind in der vorlesungsfreien Zeit eingeschränkt. Besuchern und Gästen ist der Aufenthalt in der Hochschule nur während der Öffnungszeiten bzw. bei gemeldeten Veranstaltungen gestattet.
- 2.3 Außerhalb der Öffnungszeiten haben nur berechtigte Personen Zutritt zu den Gebäuden. Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der Anmeldung und Genehmigung. Die Anmeldung erfolgt im Veranstaltungsbüro.
- 2.4 Über die Berechtigung zur Nutzung nicht allgemein zugänglicher Räume entscheidet der zuständige Leiter (Rektor, Kanzler, Dekan oder Leiter des Bereiches), der gleichzeitig die Empfangsberechtigung für Schlüssel regelt.
- 2.5 Sonderregelungen werden in den Dienstanweisungen des technischen Personals und des Sicherheitsunternehmens für Reparaturen, Serviceleistungen, Havarie- und sonstige Notfälle vorgenommen. Im Rahmen dieser Sonderregelungen für den Zugang zu Gebäuden und Räumen ist es folgendem Personenkreis



erlaubt, den Zugang zu bestimmten Diensträumen vom technischen Personal und dem Sicherheitsunternehmen zu fordern:

- der Schlüsselinhaber gemäß Schlüsselausgabe durch das HZL,
- der Dekan und Dekanatsleiter für die Räume seines Fachbereichs,
- der Inhaber der Professur für die Diensträume der ihm unterstellten Beschäftigten sowie für die sonstigen der Professur zugeordneten Räume.

Dienstleistungsfirmen haben im Rahmen der mit der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abgeschlossenen Verträge Zugang zu den entsprechenden Gebäuden und Räumen. Die Reinigungskräfte haben durch die Schlüsselausgabe freien Zugang zu den Hochschulgebäuden einschließlich der Toiletten und Unterrichtsräume. Die Reinigung sonstiger Diensträume erfolgt in Abstimmung mit dem HZL.

### **3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungs- und Sprechzeiten werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

### **4 Benutzung des Inventars**

- 4.1 Das Inventar der Hochschule darf nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule verwendet werden. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Eine andere Verwendung als für die Aufgaben der Hochschule bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung. In diesen Fällen wird eine Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Personal, Inventar und Verbrauchsstoffen berechnet. Auftretende Mängel und Schäden an beweglichem und nicht beweglichem Inventar sind dem jeweiligen Leiter sofort zu melden.
- 4.2 Hochschuleigenes Inventar darf grundsätzlich nicht aus den Gebäuden entfernt werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen vorher erteilter schriftlicher Genehmigungen oder Verträge gestattet.
- 4.3 Die Benutzung technischer Einrichtungen der Hochschule ist nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Leiters gestattet.

## 5 Verhalten bei Bränden, Havarien, Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen

- 5.1 Bei Gefahr im Verzuge sind die zuständigen Behörden sofort zu benachrichtigen. Polizei (Rufnummer 99110), Feuerwehr und Notarzt (Rufnummer 99112) sind von jedem Hausapparat zu erreichen. Von den öffentlichen Münzfernsprechern aus können Polizei und Rettungsleitstelle kostenlos unter 110 bzw. 112 erreicht werden.

Soweit Brandbekämpfung effektiv und nachhaltig möglich ist, hat diese Vorrang vor der Meldung. Lebensrettung geht vor Brandbekämpfung. Die eigene Sicherheit ist zu beachten.

Jeder Brand- oder Katastrophenfall in den Hochschulgebäuden ist sofort dem zuständigen Leiter zu melden.

- 5.2 Bei Alarm sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, sofern nicht die aktive Mithilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich und möglich ist.
- 5.3 Havarien und sonstige Betriebsstörungen, Schäden und Defekte an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Schließanlagen etc. sind umgehend dem HZL zu melden.
- 5.4 Die in den Gebäuden installierte Sicherheitstechnik (z. B. Gefahrmeldeanlagen, Nottelefone, Löschwassersteigleitungen, Handfeuerlöscher etc.) darf nicht verstellt, beschädigt oder eigenmächtig entfernt werden. Zum Außer-Betrieb-Setzen der Sicherheitstechnik ist nur der Beauftragte für Sicherheitsmanagement befugt.
- 5.5 Sicherheitskennzeichen wie Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sowie Wegepläne dürfen nicht verhängt, überklebt, entfernt oder anderweitig unlesbar gemacht werden.
- Fluchtwege und Feuerwehrrzufahrten sind ständig freizuhalten. Die aushängenden Fluchtwegpläne sind zu beachten.
- 5.6 Sind für die Nutzung der Gebäude Arbeitsschutzrichtlinien vom Beauftragten für Sicherheitsmanagement erlassen worden, müssen diese eingehalten werden.

- 5.7 Bei Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie einschlägige betriebliche Vorschriften des Beauftragten für Sicherheitsmanagement zu beachten.
- 5.8 Arbeitsunfälle haben Bedienstete unverzüglich den jeweiligen Vorgesetzten zu melden. Durch den Bediensteten bzw. Vorgesetzten sind Unfälle mit mehr als dreitägiger Arbeitsunfähigkeit sowie tödliche Unfälle unverzüglich dem Beauftragten für Sicherheitsmanagement anzuzeigen.
- Studierende haben Unfälle in der psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerkes anzuzeigen.
- 5.9 Sanitätskästen zur ersten Hilfe befinden sich bei den Ersthelfern der jeweiligen Strukturbereiche, bei den Hausmeistern und in den Werkstätten.

## **6 Weitere Bestimmungen**

- 6.1 In allen Gebäuden der Hochschule besteht Rauchverbot.
- 6.2 Alle Hochschulangehörigen und -mitglieder haben ihren Arbeitsplatz sauber zu halten. Außergewöhnliche Verschmutzung muss durch denjenigen, der sie verursacht hat, beseitigt werden, ggf. sind die Reinigungskosten zu übernehmen.
- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Der Hausmüll wird dem dualen System entsprechend getrennt entsorgt.
- In Lehr- (Hörsäle, Seminarräume) und Unterrichtsräumen sind die Einnahme von Speisen und Getränken sowie insbesondere das Ablegen von Speiseresten und -verpackungen untersagt.
- 6.3 Private technische Geräte dürfen nur mit Erlaubnis des jeweils zuständigen Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen dem technischen Sicherheitsstandard entsprechen. Die Nutzung von privaten Heiz- und Kühlgeräten sowie von Tauchsiedern und Kochern ist verboten. Soweit private Rundfunkempfänger aufgestellt werden, hat der Nutzer diese bei der GEZ anzumelden.
- 6.4 Während des Musizierens sind die Fenster geschlossen zu halten.
- 6.5 Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster, Türen und Wasserentnahmestellen geschlossen sowie Licht

und elektrische Geräte ausgeschaltet sind. Ausgenommen davon sind Geräte, deren Weiterbetrieb aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

- 6.6 Persönliche Gegenstände, die für das Studium, Lehre und Forschung benötigt werden, sind gesichert aufzubewahren. Die Hochschule haftet nicht für abhanden gekommenes Eigentum.
- 6.7 Einbrüche und Diebstähle sind vom Geschädigten der Polizeiinspektion Weimar zu melden. Für die Anzeige – auch gegen Unbekannt – ist die jeweilige Struktureinheit selbst verantwortlich. Eine Kopie der Anzeige ist dem Kanzler zu übergeben. Die Meldung über Sachschäden ist dem HZL zuzusenden. Die erforderliche Information an den Beauftragten für Sicherheitsmanagement leitet das HZL weiter.
- 6.8 Fundsachen werden von den Hausmeistern bzw. dem HZL, Coudraystraße 7, 14 Tage aufbewahrt. Nach dieser Frist werden die Fundsachen an das Fundbüro bei der Stadtverwaltung weitergeleitet.
- 6.9 Das Beschädigen und Entfernen von Ausstellungsstücken u. ä. sind untersagt. Plakate und Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden.
- 6.10 Das Abstellen von Mobiliar, Geräten etc. auf den Fluren, in den Kellergängen und auf den Dachböden ist verboten.
- 6.11 Das Abstellen von Privatfahrzeugen auf dem Hochschulgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bestimmungen der StVO finden Anwendung.  
  
Das Abstellen von Fahrrädern hat auf den dafür eingerichteten Stellplätzen zu erfolgen.
- 6.12 Werbung für politische Parteien ist nicht gestattet.
- 6.13 Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- 6.14 In den Hochschulgebäuden ist das Übernachten untersagt.
- 6.15 Jeder Verursacher haftet für schuldhafte Beschädigung oder Beschmutzung von Gebäuden und Inventar sowie für die schuldhafte Auslösung von Alarm.

- 6.16 Bei selbstverschuldeten Unfällen oder bei Nichtbeachtung der Hausordnung haftet die Hochschule nicht für auftretende Schäden.

## 7 Schlüsselordnung

- 7.1 Jeder Bedienstete der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar kann Schlüssel für Gebäude und Räume empfangen, zu denen er Zutrittsberechtigt ist (siehe Ziffer 2.4). Schlüsselanforderungen werden mit einem vollständig ausgefüllten Antrag (Anlage 1) einschließlich der Bestätigung durch den Leiter der Struktureinheit an das HZL gerichtet. Die Schlüsselausgabe erfolgt gegen Unterschrift im HZL.
- 7.2 Studierende sowie zeitweilig an der Hochschule Beschäftigte können ebenfalls Schlüssel erhalten. Diese Schlüssel werden durch den Dekanatsleiter beim HZL beantragt. Die Ausgabe an Studierende erfolgt ausschließlich durch den Dekanatsleiter gegen Unterschrift. Von den Studierenden kann für die Schlüsselausgabe ein Pfand gefordert werden.
- 7.3 Mit der Schlüsselaushändigung wird dem Empfänger ein Merkblatt zum Umgang mit Dienstschlüsseln (Anlage 2) übergeben.
- 7.4 Der Empfänger ist verpflichtet, den oder die ihm übergebenen Schlüssel nur für dienstliche Zwecke zu nutzen, sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.
- Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind Schlüssel, die an die Sekretariate zur kurzzeitigen Nutzung für die Mitarbeiter ausgegeben wurden.
- 7.5 Schlüssel, die nicht mehr benötigt werden, sind der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Dies gilt besonders bei Änderungen der Raumnutzung und Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule.
- 7.6 Schlüsselnachfertigungen werden ausschließlich durch die Schlüsselverwaltung des HZL veranlasst. Eigenmächtiges Beschaffen oder Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten.
- 7.7 Jeder Schlüsselverlust ist umgehend schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Hergang des Abhandenkommens und eingeleiteten

bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen an das HZL zu melden. Entstehen durch Ersatzbeschaffung von Schlüsseln, den Austausch von Schließzylindern sowie weiterführende Maßnahmen Kosten, kann der Schlüsselempfänger regresspflichtig gemacht werden. Durch den Abschluss einer Schlüsselversicherung kann sich der Schlüsselempfänger vor dem damit verbundenen Risiko schützen. Werden abhanden gekommene Schlüssel wiedergefunden, ist das HZL sofort zu verständigen. Kosten für etwa inzwischen beschaffte Ersatzschlüssel sind vom Schlüsselempfänger zu tragen.

- 7.8 Im Bereich der Hochschule aufgefundene Schlüssel sind im HZL oder bei den Hausmeistern abzugeben.
- 7.9 Um ein unbefugtes Benutzen gefundener oder entwendeter Schlüssel möglichst auszuschließen, soll der Schlüsselempfänger auf eine Kennzeichnung verzichten, aus der die Zuordnung zu Gebäude oder Raum bzw. die Schlüsselhierarchie erkennbar werden.
- 7.10 Die Montage, notwendige Reparatur und das Wechseln von Schließzylindern, Schlössern, Beschlägen und sonstiger schließtechnischer Einrichtungen erfolgen durch das HZL. Eigenmächtige Veränderungen sind verboten.
- 7.11 Soweit Türen über Card-Systeme geöffnet werden, erfolgen die Ausgabe, Rücknahme und Verwaltung der Magnet- oder Chipkarten in Verantwortung des zuständigen Dekanats.  
  
Bei Verlust der Karte ist gemäß Ziffer 7.7 zu verfahren. Die Meldung hat an die Karten verwaltende Stelle zu erfolgen.
- 7.12 Schlüsselinventuren sind vom HZL durchzuführen. Soweit Aufgaben der Schlüsselverwaltung an die Struktureinheiten delegiert wurden, sind einmal jährlich Inventuren durch diese durchzuführen. Das HZL übt in diesen Fällen das Kontrollrecht aus.

## **8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher wie in männlicher Form.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelung für die Nutzung des Beethovenhauses Belvedere vom März 1997 und die Regelung für die Nutzung des Bachhauses Belvedere vom November 1997 außer Kraft.

Weimar, 15. September 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Anlage 1** Schlüsselanforderung

**Anlage 2** Merkblatt für den Umgang mit Dienstschlüsseln

## Anlage 1

Name des Antragstellers  
Fachbereich/Abteilung  
Telefon

---

An das  
Hochschulzentrum Liegenschaftsmanagement

im Hause

---

Folgende Schlüssel werden angefordert (Anzahl, Gebäude, Raumnummer):

---

Antragsteller  
Datum/Unterschrift .....

Dekanatsleiter bzw. Leiter des Bereiches  
Datum/Unterschrift .....



## Anlage 2

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

### **Merkblatt für den Umgang mit Dienstschlüsseln**

Sie haben einen Schlüssel zur dienstlichen Nutzung gegen Unterschrift erhalten.

Damit sind Sie verantwortlich für die:

- zweckentsprechende Nutzung und
- sichere Aufbewahrung des Schlüssels.

Um ein unbefugtes Benutzen von Schlüsseln zu verhindern, soll der Schlüsselempfänger auf eine Kennzeichnung, aus der die Zugehörigkeit zu Gebäude oder Raum bzw. die Schlüsselhierarchie erkennbar wird, verzichten.

Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Schlüssel, die nicht mehr benötigt werden, sind der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Raumnutzung und Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule.

Jeder Schlüsselverlust ist umgehend schriftlich, möglichst unter Angabe von Ort, Zeit, Hergang des Abhandkommens an das HZL zu melden. Entstehen durch die Ersatzbeschaffung von Schlüsseln, den Austausch von Schließzylindern oder weiterführende Maßnahmen Kosten, kann der Schlüsselempfänger ersatzpflichtig gemacht werden.

Durch Abschluss einer Schlüsselversicherung kann sich der Schlüsselempfänger vor dem damit verbundenem Risiko schützen. Werden als verloren gemeldete Schlüssel wiedergefunden, ist das HZL sofort zu verständigen. Kosten für inzwischen beschaffte Ersatzschlüssel sind vom Schlüsselempfänger zu tragen.

Außerhalb der Öffnungszeiten haben Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes die Haustür zuzuschließen.

Weitere Festlegungen und Hinweise sind in der Haus- und Schlüsselordnung enthalten.